

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/4668, 19/5412, 19/5586 –**

**Entwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen und
Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung
(RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz)**

**Bericht der Abgeordneten Ekin Deligöz, Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land),
Michael Groß, Ulrike Schielke-Ziesing, Otto Fricke und Dr. Gesine Lötzsch**

Mit dem Gesetzentwurf sollen notwendige Anpassungen im System der gesetzlichen Rentenversicherung vorgenommen werden, damit dieser maßgebliche Eckpfeiler des Sozialstaates tragfähig, solide und belastbar bleibt.

Dabei sind sowohl die Interessen der Rentnerinnen und Rentner als auch der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler sowie der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in den Blick zu nehmen.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Arbeit und Soziales beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Verlängerung der Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder sowie die Verlängerung der Zurechnungszeit führen bereits mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2019 zu Mehrausgaben in der gesetzlichen Rentenversicherung. Ebenfalls mit Inkrafttreten ist der neue Übergangsbereich (Ausweitung der Gleitzone) mit sofortigen Mindereinnahmen verbunden.

Die finanziellen Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen sind im Kontext der doppelten Haltelinie (Sicherungsniveau vor Steuern nicht unter 48 Prozent und Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung nicht über 20 Prozent) zu sehen, deren Kosten nicht isoliert quantifiziert werden können. Die Leistungsausweitungen im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung sowie die Haltelinie beim Sicherungsniveau vor Steuern führen gemeinsam dazu, dass sich der Beitragssatz ab dem Jahr 2019 stärker

erhöhen wird als nach geltendem Recht (unter Berücksichtigung der paritätischen Finanzierung in der gesetzlichen Krankenversicherung). Der höhere Beitragssatz hat zur Folge, dass entsprechend den gesetzlich vorgesehenen Fortschreibungsformeln auch der allgemeine Bundeszuschuss zur allgemeinen Rentenversicherung sowie die Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten automatisch höher ausfallen.

Vergleich der Beitragssätze zur allgemeinen Rentenversicherung mit Maßnahmen und bei geltendem Recht:

Jahr	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
mit Maßnahmen	18,6 %	18,6 %	18,6 %	18,6 %	19,3 %	19,9 %	20,0 %
geltendes Recht	18,3 %	18,3 %	18,3 %	18,3 %	19,4 %	19,6 %	19,8 %

Zur Wahrung der Beitragssatzstabilität wird gesetzlich geregelt, dass der Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung die Marke von 20 Prozent bis zum Jahr 2025 nicht überschreitet. Dazu leistet der Bund in den Jahren 2022 bis 2025 Sonderzahlungen in Höhe von zunächst 500 Mio. Euro je Jahr an die allgemeine Rentenversicherung, die entsprechend den Regelungen für den allgemeinen Bundeszuschuss in den Jahren 2023 bis 2025 fortgeschrieben werden. Diese an die allgemeine Rentenversicherung gezahlten zusätzlichen Mittel werden erst eingesetzt, wenn der Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung bei 20 Prozent stabilisiert werden muss. Darüber hinaus wird die Einhaltung der Beitragssatzobergrenze durch eine neu eingeführte Beitragssatzgarantie abgesichert, nach der bei Bedarf weitere Bundesmittel für die allgemeine Rentenversicherung bereitzustellen sind.

Finanzwirkung auf den Bundeshaushalt (+ =Belastung, - =Entlastung):

Jahr	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
	in Mrd. Euro						
Beiträge Kindererziehung	0,25	0,26	0,28	0,28	- 0,10	0,30	0,20
allg. Bundeszuschuss	0,66	0,68	0,70	0,72	- 0,30	0,76	0,50
Sonderzahlung	0,00	0,00	0,00	0,50	0,53	0,57	0,58
Beitragssatzgarantie	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4,90
Knappschafft. Rentenvers.	- 0,05	- 0,09	- 0,12	- 0,11	- 0,03	- 0,05	0,06
Bundesmittel insgesamt	0,85	0,85	0,85	1,38	0,10	1,58	6,25

Neben dem Bundeshaushalt entstehen auch Finanzwirkungen auf die Haushalte der neuen Länder und Berlin durch veränderte Erstattungen für die überführten Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der ehemaligen DDR (Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz – AAÜG).

Finanzwirkung durch AAÜG (+ =Belastung, - =Entlastung):

Jahr	2019	2020	2021	2022
	in Mrd. Euro			
Bund	0	- 11	- 23	- 20
neue Länder und Berlin	0	- 11	- 23	- 20

Durch die Neuregelungen ergeben sich auch in einzelnen Sozialversicherungszweigen

mittelbar Auswirkungen auf die Einnahmen. Durch die Übertragung der längeren Zurechnungszeiten auf die Alterssicherung der Landwirte ergeben sich dort mittelfristig jährliche Mehrausgaben in der Größenordnung eines niedrigen einstelligen Millionenbetrags, die nach § 78 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte im Rahmen der Defizitdeckung vom Bund getragen und im Einzelplan 10 aufgefangen werden.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger wird von einer geringfügigen Entlastung beim Erfüllungsaufwand ausgegangen.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entstehen beim Erfüllungsaufwand Einsparungen in geringem Umfang. Informationspflichten werden nicht eingeführt.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Verlängerung der Zurechnungszeit im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch entsteht den Trägern der Deutschen Rentenversicherung ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 110.000 Euro. Der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) entsteht hierfür ein einmaliger Umstellungsaufwand von rund 121.000 Euro.

Im Rahmen der Verlängerung der Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder entsteht den Trägern der Deutschen Rentenversicherung ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 12,4 Mio. Euro.

Durch den Wegfall der Möglichkeit, auf die Anwendung der Gleitzone in der gesetzlichen Rentenversicherung zu verzichten, sind im Rahmen von Betriebsprüfungen nach § 28p des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zukünftig nicht mehr das Vorliegen entsprechender Verzichtserklärungen sowie die entsprechenden Berechnungen zu prüfen. Dadurch entstehen Einsparungen in geringem Umfang.

Weitere Kosten

Durch die Leistungsverbesserungen und die Absicherung des Sicherungsniveaus vor Steuern in Folge dieses Gesetzes wird das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte erhöht. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass durch die Beitragssatzerhöhungen im Zeitverlauf das verfügbare Einkommen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sinkt und die Beitragslast der Arbeitgeber steigt. Den möglichen geringen preiserhöhenden Wirkungen höherer Arbeitskosten und einer höheren Konsumnachfrage der Rentnerhaushalte steht eine mögliche geringe preisdämpfende Wirkung einer geringeren Konsumnachfrage seitens der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegenüber. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Arbeit und Soziales vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 7. November 2018

Der Haushaltsausschuss

Peter Boehringer

Vorsitzender

Ekin Deligöz

Berichterstatterin

Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land)

Berichterstatter

Michael Groß

Berichterstatter

Ulrike Schielke-Ziesing

Berichterstatterin

Otto Fricke

Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch

Berichterstatterin